

Informationen über die Aktionärsrechte hinsichtlich der 74. ordentlichen Hauptversammlung am 12. April 2018

Sehr geehrte Aktionäre!

Nachstehend geben wir einen kurzen Überblick über die Teilnahmevoraussetzungen sowie die wichtigsten Aktionärsrechte im Zusammenhang mit der 74. Hauptversammlung der Lenzing Aktiengesellschaft („**Gesellschaft**“) am 12. April 2018 um 10.30 Uhr (MESZ) im Kulturzentrum Lenzing, Johann-Böhm-Straße 1, 4860 Lenzing:

Teilnahme an der Hauptversammlung, Nachweisstichtag

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem **Anteilsbesitz am Montag, dem 02. April 2018, 24.00 Uhr MESZ (Nachweisstichtag)**. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und Aktionärsrechte ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft nachweisen.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag muss durch eine **Depotbestätigung** gemäß § 10a AktG, die an eine der untenstehenden Adressen **spätestens am 09. April 2018** zugehen muss, erbracht werden.

Depotbestätigungen werden vom depotführenden Kreditinstitut ausgestellt und direkt an eine der untenstehenden Adressen übermittelt. Sie können erst nach dem Nachweisstichtag ausgefertigt und versendet werden. Zu ihrem Inhalt siehe unten. Teilen Sie bitte Ihrem Kreditinstitut rechtzeitig vor dem Nachweisstichtag mit, dass Sie an der Hauptversammlung teilnehmen möchten.

Depotbestätigungen sind ausschließlich an eine der nachgenannten Adressen zu übermitteln: per Post oder per Boten: Lenzing AG, c/o Computershare Operations Center, Elsenheimerstrasse 61, 80687 München, per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (anmeldestelle@computershare.de), per SWIFT BIC COMRGB2L (Message Type 598, unbedingt ISIN AT 0000644505 im Text angeben), vorab gerne auch per Telefax (+49 (0) 89 30903 74675), und per einfachem E-Mail (anmeldestelle@computershare.de).

Depotbestätigung nach § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Aussteller durch Angabe von Name (Firma) und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes;

- den Aktionär durch Angabe von Name (Firma) und Anschrift, bei natürlichen Personen zusätzlich das Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird;
- die Nummer des Depots, andernfalls eine sonstige Bezeichnung;
- die Anzahl und gegebenenfalls den Nennbetrag der Aktien des Aktionärs;
- den Zeitpunkt oder den Zeitraum, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf den oben genannten Nachweisstichtag **am 02. April 2018, 24:00 Uhr (MESZ)** beziehen. Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen. Aktionäre werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht blockiert und können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

Möglichkeit zur Bestellung eines Vertreters gemäß §§ 113 f AktG

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen. Der Vertreter nimmt im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teil und hat dieselben Rechte wie der Aktionär, den er vertritt.

Die Gesellschaft selbst oder ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats darf das Stimmrecht als Bevollmächtigter nur ausüben, soweit der Aktionär eine ausdrückliche Weisung über die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt hat. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person erteilt werden. Es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden.

Für die Erteilung einer Vollmacht kann das auf der Internetseite der Gesellschaft www.lenzing.com unter den Menüpunkten „Investoren“ und „Hauptversammlung 2018“ zur Verfügung gestellte Formular, das auch die Erteilung einer beschränkten Vollmacht ermöglicht, verwendet werden.

Die Vollmacht muss spätestens am **11. April 2018 um 13.00 Uhr (MESZ)** ausschließlich an eine der folgenden Adressen zugegangen sein: per Post oder per Boten: Lenzing AG, c/o Computershare Operations Center, Elsenheimerstrasse 61, 80687 München, per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (anmeldestelle@computershare.de), per SWIFT BIC COMRGB2L (Message Type 598, unbedingt ISIN AT 0000644505 im Text angeben), vorab gerne auch per Telefax (+49 (0) 89 30903 74675), und per einfachem E-Mail (anmeldestelle@computershare.de) wobei die Vollmacht in Textform, zB als PDF-Datei, dem E-Mail anzuschließen ist. Die Vollmacht wird von der Gesellschaft aufbewahrt werden. Am Tag der Hauptversammlung kann eine Vollmacht lediglich bei der Registrierung zur Hauptversammlung am Versammlungsort übergeben werden.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn er an eine der vorstehenden Adressen bzw der Gesellschaft zugegangen ist.

Als besonderes kostenfreies Service für Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können oder wollen, steht die Möglichkeit der Vertretung durch Herrn Dr. Michael Knap vom Interessenverband für Anleger, IVA, 1130 Wien, Feldmühlgasse 22, zur Verfügung. Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter wird Herr Dr. Michael Knap das Stimmrecht in der Hauptversammlung ausschließlich auf Grundlage und innerhalb der Grenzen der vom jeweiligen Aktionär erteilten Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ausüben. Die Kosten für die Stimmrechtsvertretung werden von der Gesellschaft getragen. Sämtliche übrige Kosten, insbesondere die eigenen Bankspesen für Depotbestätigung oder Portokosten, hat der jeweilige Aktionär selbst zu tragen.

Es ist nicht zwingend, dass Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen wollen, Herrn Dr. Michael Knap zum Vertreter bestellen. Für die Bevollmächtigung von Herrn Dr. Michael Knap ist auf der Internetseite der Gesellschaft www.lenzing.com unter den Menüpunkten „Investoren“ und „Hauptversammlung 2018“ ein spezielles Vollmachts- und Widerrufsformular (nur in deutscher Fassung) abrufbar. Die Herr Dr. Michael Knap erteilte Vollmacht muss spätestens am **11. April 2018 um 13.00 Uhr (MESZ)** ausschließlich an eine der folgenden Adressen zugegangen sein: per Post oder per Boten: Lenzing AG, c/o Computershare Operations Center, Elsenheimerstrasse 61, 80687 München, per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (anmeldestelle@computershare.de), per SWIFT BIC COMRGB2L (Message Type 598, unbedingt ISIN AT 0000644505 im Text angeben), vorab gerne auch per Telefax (+49 (0) 89 30903 74675), und per einfachem E-Mail (anmeldestelle@computershare.de); wobei die Vollmacht in Textform, zB als PDF-Datei, dem E-Mail anzuschließen ist. Die Vollmacht wird von der Gesellschaft aufbewahrt werden.

Herr Dr. Michael Knap (oder ein allenfalls von diesem bevollmächtigter Subvertreter) wird das Stimmrecht ausschließlich auf Grundlage der vom jeweiligen Aktionär erteilten Weisungen ausüben. Ohne ausdrückliche Weisung ist die Vollmacht ungültig. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung für jeden einzelnen Unterpunkt. Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennimmt. Es besteht die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit Herrn Dr. Michael Knap unter Tel.: +43 (0) 664 213 8740, Fax: +43 (0) 1 876 33 43 49 oder E-Mail: michael.knap@iva.or.at.

Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 109 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals erreichen und die seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung durchgehend Inhaber dieser Aktien sind, können schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen

spätestens am **22. März 2018** der Gesellschaft in Schriftform ausschließlich an eine der folgenden Adressen zugegangen ist: per Post oder per Boten: Lenzing AG, Werkstraße 2, 4860 Lenzing, zu Händen von Frau Mag. Waltraud Kaserer.

Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Zum Nachweis der Aktionärseigenschaft genügt die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung durchgehend Inhaber der Aktien sind, und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Für den Fall eines sodann beantragten zusätzlichen Tagesordnungspunktes wird die ergänzte Tagesordnung spätestens am **26. März 2018** elektronisch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.lenzing.com unter den Menüpunkten „Investoren“ und „Hauptversammlung 2018“, sowie spätestens am **29. März 2018** in derselben Weise bekannt gemacht, wie die ursprüngliche Tagesordnung (Amtsblatt zur Wiener Zeitung).

Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 1 % des Grundkapitals erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge samt Begründung mit den Namen der betreffenden Aktionäre und eine allfällige Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform spätestens am **03. April 2018** der Gesellschaft ausschließlich an eine der folgenden Adressen z. Hd. von Frau Mag. Waltraud Kaserer zugegangen ist: per Post oder per Boten: Lenzing AG, Werkstraße 2, 4860 Lenzing, per Telefax: +43 (0) 7672 – 918 2713 oder per E-Mail: Hauptversammlung2018@lenzing.com (wobei das Verlangen dem E-Mail in Textform (zB PDF-Datei) anzuschließen ist).

Für den Fall eines sodann übermittelten Vorschlags zur Beschlussfassung wird dieser spätestens zwei Werktage nach Zugang, im äußersten Fall am **05. April 2018** auf der Internetseite der Gesellschaft www.lenzing.com unter den Menüpunkten „Investoren“ und „Hauptversammlung 2018“ veröffentlicht.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes zur Ausübung dieses Aktionärsrechtes genügt die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf.

Jeder Beschlussvorschlag muss auch in einer deutschen Fassung vorgelegt werden (§ 128 Abs 5 AktG).

Für die Wahl in den Aufsichtsrat ist Folgendes zu beachten: Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 AktG. Vor der Wahl hat die vorgeschlagene Person der Hauptversammlung seine fachliche Qualifikation, seine beruflichen oder

vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die eine Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Hinweis zum Auskunftsrecht und Antragsrecht gemäß §§ 118 f AktG

Aktionären ist gemäß § 118 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen, die Lage des Konzerns sowie die in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Die Auskunft darf verweigert werden, wenn sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre. Die Auskunft darf auch verweigert werden, soweit sie auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft in Form von Frage und Antwort über mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung durchgehend zugänglich war. Wir bitten Sie, Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitungszeit bedarf, zeitgerecht vor der Hauptversammlung schriftlich per Post oder Boten an die Gesellschaft zu richten.

Jeder Aktionär ist gemäß § 119 AktG berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, die keiner vorherigen Bekanntmachung bedürfen. Voraussetzung ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung im Sinne der Einberufung.

Über einen Beschlussvorschlag, der gemäß § 110 Abs 1 AktG bekannt gemacht wurde, ist nur dann abzustimmen, wenn er in der Versammlung als Antrag wiederholt wurde.

Einlass und Registrierung

Der Einlass zur Hauptversammlung beginnt am **12. April 2018 um 09.45 Uhr (MESZ)**.

Die Aktionäre bzw. ihre Vertreter werden gebeten, zur Überprüfung der Identität am Eingang zur Hauptversammlung einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) vorzulegen. Wir ersuchen die Aktionäre bzw. ihre Vertreter, in ihre Zeitplanung die zu erwartenden zahlreichen Teilnehmer sowie die nunmehr üblichen Sicherheitsvorkehrungen einzukalkulieren.